

**SATZUNG**  
des  
**Fördervereins für das Ludwig-Erhard-Berufskolleg  
des Kreises Paderborn e. V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen:

"Förderverein für das Ludwig-Erhard-Berufskolleg des Kreises Paderborn e.V."

Er hat seinen Sitz in Paderborn.

**§ 2 Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit**

Der Verein will die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Wirtschaft, Eltern, ehemaligen Lehrern und Schülern sowie Freunden der Schule fördern, für Schüler/innen in sozialer Hinsicht Hilfen bereitstellen und die Schule in ihren erzieherischen Aufgaben unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Mittel - Mittelverwendung**

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Einkünfte bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- öffentlichen Zuwendungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Die Mittel des Vereins werden für die im § 2 genannten Zwecke verwendet, insbesondere für

- a) die Unterstützung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, die die Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit der in § 2 genannten Personenkreise fördern
- b) die Förderung von Unterricht, Arbeitsgemeinschaften und weiteren schulischen Aktivitäten, soweit der Schulträger nicht eintritt
- c) Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Klassen- und Studienfahrten.

Die Spenden und Zuwendungen können auch zweckgebunden oder einer bestimmten Fachrichtung zugedacht sein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit ist. Juristische Personen werden von einer dem Verein zu benennenden Person vertreten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

An- und Abmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wogegen das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen (Jahreshauptversammlung). Hierzu sind die Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu laden.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat bestimmen.

In diesem Beirat sind die Schulleitung und das Lehrerkollegium mit je einem Vertreter, der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher vertreten.

Der jeweilige Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden lediglich ihre nachgewiesenen notwendigen Ausgaben erstattet.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Auflösung des Vereins - Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4- Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Schulträger des Ludwig-Erhard-Berufskollegs zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ludwig-Erhard-Berufskollegs zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02. April 1987 beschlossen.